- 27. 1. Rechtliche Bedeutung der Deklaration vom 29. Mai 1820 zu § 157 der prensischen Städte-Ordnung vom 19. November 1808 wegen der Berpflichtung der Städte zur Besetzung der städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militärinbaliden.
- 2. Berhältnis bes durch ben Königlichen Erlaß vom 20. Juni 1867 genehmigten Reglements über die Zivilversorgung und die Zivilanstellung der Militärpersonen 20 vom 16. Juni 1867 zu dieser Beklaration.
- 3. Rechtliche Bedeutung der §§ 14 und 15 des prenßischen Gesets vom 21. Juli 1892 über die Besetzung der Snbaltern- und Unterbeamtenstellen in der Berwaltung der Kommunalverbände.
- 4. Bie regelt sich die Darlegungs- und Beweispslicht, wenn eine Zivilperson, der unter Berletzung der früheren Bestimmungen über die Bersorgung der Militäranwärter eine städtische Beamtenstelle übertragen ist, nach dem bis zum Intrasttreten des Geses vom 21. Juli 1892 in Geltung gewesenen Rechte gleichwohl rechtsgültig lebenslänglich angestellt oder nach Eintritt der Geltung dieses Geses in der Stelle belassen zu sein behauptet?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1904 i. S. Stadtgem. B. (Bekl.) w. K. (Rl.). Rep. III. 419/08.
 - L Landgericht Bochum.
 - II. Oberlanbesgericht hamm.

Nachbem ber Kläger von 1866 bis zum 1. Juli 1872 in den Bureaux mehrerer Berwaltungsbehörden tätig gewesen war, wurde er auf seine Meldung zu einer von zwei ausgeschriebenen städtischen "Bureaubeamtenstellen" der Beklagten von jenem Tage ab als Bureausgehilse mit einem jährlichen Sehalte von 450 Talern "provisorisch" unter Borbehalt der Kündigung mit vierwöchiger Frist angestellt und mit Bureauarbeiten beschäftigt, die vorwiegend nicht mechanischer Art

waren. Am 7. Juli 1877 wurde ihm eine erledigte Bureauassistentenftelle mit einem Gehalte von 1650 M vom 10. Juli 1879 ab auf Ründigung mit einmonatiger Frift übertragen, und er zugleich vom Dberburgermeifter burch Sanbichlag an Gibesftatt als Beamter vernflichtet. Am 20. Dezember 1877 wurde er zum Registrator mit einem monatlichen Gehalte von 137,50 M ernannt. Am 20. Mai 1880 wurde er mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Bolizeisetretars beauftragt und am 10. Marz 1881 vom Magistrate unter Borbehalt ber Ründigung mit dreimonatiger Frift gegen ein jährliches, bemnächst auf 2250 M erhöhtes Gehalt endgültig angestellt. Da er jedoch nicht aus bem Militäranwärterflande bervorgegangen mar, fo kundigte ihm ber Magistrat die Stelle auf Beranlassung ber Bezirkeregierung jum 1. Januar 1885. barauf aus bem ftabtischen Dienste entlassen, erhielt aber auf beiondere Berwendung bes bamaligen Oberbürgermeifters B. bie Stelle bes Renbanten ber gemeinschaftlichen Innungsfrankentaffe in B., Die bes Renbanten der Ortstrankenkaffe und die gleiche Stelle bei ber Fabriffrantentaffe bort. Er belleibete biefe Stellen feit Januar 1885. Im Jahre 1894 löfte fich bie gemeinschaftliche Innungetrantentaffe auf, und an ihre Stelle traten bie Rrantentaffen ber einzelnen Innungen. Bon biefen haben mehrere ben Rlager zu ihrem Renbanten gewählt.

Dieser hielt seine Entlassung aus dem städtischen Dienste für ungerechtsertigt. Er erhob im Herbste 1900 bei dem Bezirksausschusse dem Anspruch, daß die Beklagte ihn als städtischen Beamten anserkenne und ihm das seit 1885 rückständige Sehalt von zunächst 2250 M unter Berücksichtigung der nach dem Besoldungsetat vorgesehenen Steigerungen nebst 4 v. H. Zinsen seit dem jeweiligen Fälligkeitstage sowie das laufende Gehalt bei seinem jeweiligen Fälligwerden zahle. Mit diesem Anspruche wurde er durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 22. Januar 1901 zurückgewiesen. Er versolgte ihn nunmehr mit der am 6. Juli 1901 zugestellten Klage im ordentlichen Rechtswege. Er behauptete, endgültig angestellt und nach der Art seiner Dienste und mit Kücksicht auf seine langjährige Dienstzeit nach § 56 Kr. 6 der Städte-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 lebenslänglich angestellter Beamter trot der ursprünglichen Künddarkeit seiner Anstellung geworden zu sein. Da er jederzeit

bereit und imstande gewesen sei, wieder in den städtischen Dienst eins zutreten, so könne die Kündigung und Entlassung ihn seiner ver-

mogensrechtlichen Ansprüche nicht verluftig machen.

Die Beflagte bestritt, bag ber Rlager bauernd angestellt gewesen fei, und behauptete, daß er nur auftragemeife und vorläufig beschäftigt worden fei. Der Oberburgermeifter B. habe feit bem Jahre 1875 wiederholt bei ber Bezirkregierung die Erlaubnis zu seiner endgültigen Anftellung erbeien; feine Antrage feien aber ftets abgelehnt worben. Deshalb habe er immer nur auf Kündigung angestellt werben können, und sei er auch nicht als Beamter vereidigt, sondern nur durch Handschlag an Gibesstatt vervflichtet worden. Allerdings habe fich bie Beschäftigung eines hilfsarbeiters als bauernd notwendig ergeben. Deshalb fei eine Bureauaffistentenftelle in eine bauernbe Stelle umgewandelt worben, und diefe habe bem Rläger übertragen werben sollen. Die Ausführung biefer Absicht sei aber baran gescheitert, bag ber Rlager nicht Militaranwarter gemesen, und die Regierung beshalb ihre Genehmigung sowohl hierzu wie zur Übertragung der Bolizeisekretärstelle an ihn versagt habe. Wegen ber Berletung ber Borichriften über bie Besetung ber Gemeindebeamtenstellen mit Militäranwärtern mare übrigens bie Anftellung bes Rlagers in ihrem, ber Beklagten, Dienste felbst bann ungultig gewesen, wenn fie fonft nach & 56 Nr. 6 ber Stäbte-Orbnung als lebenslänglich gelten müßte.

Die Beklagte wendete ferner ein, daß der Kläger mit seiner Einwilligung aus dem städtischen Dienste geschieden, daß er sich auch durch Annahme der Rendantenstelle außerstande gesetzt habe, ihr seine Dienste zu leisten, und endlich, daß der Klaganspruch ver-

jährt sei. Das Landgericht wies den Kläger mit der erhobenen Klage ab. Auf seine Berusung änderte das Oberlandesgericht die Entscheidung

Auf seine Berusung änderte das Oberlandesgericht die Entscheidung dahin ab, daß — zu 1 der Urteilssormel — der Klagantrag insoweit abzuweisen, als er auf Zahlung eines höheren Betrages als der jährlichen, seit dem 1. Januar 1896 verfallenen und fällig werdenden Gehaltsraten von je 1650 M nebst Zinsen gerichtet sei, und daß — zu 2 und 3 der Urteilssormel — die Entscheidung über einen Gehaltsanspruch von monatlich 137,50 M nebst Zinsen für die Zeit seit dem 1. Januar 1896 von einem vom Kläger ersorderten Eide über

ben Sinwand, daß dieser sich zu seinem Ausscheiben aus dem städtischen Dienste bem Oberbürgermeister B. gegenüber bereit erklärt hätte, wenn er die Stelle eines Rendanten der Krankenkasse in B. erhielte, abshängig zu machen sei.

Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil des Oberlandesserichts aufgehoben, und zugleich in der Sache selbst die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts gänzlich zurückgewiesen worden. In den

Gründen

wird zunächst die Ausführung bes Berufungsgerichts gebilligt, baß ber Rlager weber 1880 noch fpater rechtswirtfam jum Boligeifetretar in ber städtischen Bolizeiverwaltung von B. ernannt worden sei, weil bie nach § 4 Abs. 2 bes Gesetzes vom 11. März 1850 hiezu erforderliche Bestätigung durch die Staatsregierung nicht nur nicht erteilt. fondern ausbrudlich verfagt worden fei, und daß ihm beshalb aus biefer Unftellung feine vermögensrechtlichen Unfpruche zuftanden. Es wird ferner die Annahme bes Berufungsgerichts nicht beanstandet. bag ber Rlager baburch allein, bag er aus ber Stelle als Bolizeis setretar infolge ber rechtlichen Unwirtsamfeit seiner Anstellung in diefer habe ausscheiben muffen, nicht zugleich aus bem ftabtischen Dienste überhaupt entlassen fei, weil es nach ben Umftanben in der Cat als Willensmeinung sowohl des Magistrats wie des Klägers bei beffen Bestellung jum Polizeifetretar angeseben werben tonnte, baß biefer bamit sein bisheriges Amt als Registrator nur unter ber Voraussetung aufgebe, daß sich seine Bestellung zum Polizeisekretar als rechtswirtsam erweisen ober minbestens bemnächst rechtswirtsam werben würde. Es wird fortgefahren:

"Auch darin ist dem Berufungsgerichte zuzustimmen, daß es auf dieser Grundlage im weiteren untersucht, ob der Kläger rechtsgültig als Bureauassistent im städtischen Dienste angestellt, und ihm als solchem ein Gehalt von 1650 M jährlich bewilligt worden sei. Es nimmt in dieser Hinsicht an, daß er in der Tat mit städtischen Berwaltungsgeschäften auf Grund seiner Anstellung seit dem 1. Juli 1872 betraut gewesen sei. Diese Anstellung seit aber, obgleich der Kläger zu diesem Zeitpunkte nur unter Borbehalt einer vierwöchigen und zum 10. Juli 1877 nur unter Borbehalt einer einmonatigen Kündigung angestellt gewesen sei, gemäß. § 56 Kr. 6 der Städte-Ordnung für West-

falen vom 19. März 1856 eine lebenslängliche gewesen. Die Berfagung ber Genehmigung zur Anftellung bes Rlagers von feiten ber Bezirkeregierung erachtet das Gericht für unerheblich, weil lediglich ber Magiftrat bie Anftellungsbehörbe gemefen fei, biefer aber ben Rlager, indem er ibn zu einer bauernden Tätigfeit berufen und acht Jahre barin belaffen habe, auch beim Mangel ber Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirtsam auf Lebenszeit angeftellt habe. Selbst einer vollständigen Entlassung bes Rlagers aus dem städtischen Dienste, die etwa auf Berlangen der Regierung erfolgt mare, ware nicht die Wirfung beizulegen gewesen, daß die Beklagte von der Berpflichtung zur Weiterzahlung des Gehalts an ihn befreit würde. Auch diefe Ausführung, bei ber fich bas Berufungsgericht auf das Urteil des IV. Rivilsenats des Reichsgerichts vom 30. April 1896 (Entsch. des A.G.'s in Rivill. Bb. 37 S. 298) stütt, ift frei von erkennbarem Rechtsirrtume." Es folgt die Begründung der Burudweisung eines hiergegen gerichteten Angriffs ber Revision und bann wirb fortgefahren:

"Mit Recht ift beshalb bas Berufungsgericht im weiteren in bie Erörterung ber Frage eingetreten, ob bie Unftellung bes Rlagers megen Verletung ber Borichriften über die Berforgung ber Militar= anwärter ungultig fei. In biefer Sinsicht führt es junächst aus, bie burch die Rabinettsorber vom 18. März 1835 (G.S. S. 40) für B. eingeführte revidierte Städte-Ordnung vom 17. Marg 1831 habe in § 96 Abs. 2 ausbrucklich bestimmt, daß bei ber Anstellung ber ftädtischen Beamten und Diener ber Magistrat bie bestebenden und fünftig zu erlassenben Berordnungen wegen Berspraung der Invaliden zu befolgen verpflichtet sei. Obwohl diese Borschrift bemnächft nicht in die Städte-Ordnung für Weftfalen vom 19, März 1856 übergegangen sei, muffe fie boch, da fie nicht ausbrucklich aufgehoben sei, als fortgeltend angesehen werben. Db biese Ausführung zutrifft, ift nach ben §§ 84 und 85 ber Städte-Ordnung für Weftfalen vom 19. Marg 1856 minbestens zweifelhaft, ba biernach biese neue Stabteordnung ausbrücklich an die Stelle ber Gemeinde-Ordnung vom 11. Marg 1850 und ber revidierten Städte-Ordnung vom 17. Marg 1831 getreten ift. Jebenfalls folgte aber bie fortbauernde Geltung bes Inhalts jenes & 96 Abs. 2 aus ber Kabinettsorder vom 29. Mai 1820. Diese Borfchrift, die nach dem bamaligen Staatsrechte mit

Gesetzestraft ausgestattet war, bezeichnete sich zwar ausbrücklich als Deklaration bes § 157 ber Stäbte-Orbnung vom 19. November 1808, die als solche in Westfalen nicht eingeführt war, und erklärte biese Bestimmung dahin:

"baß die frühere Verpflichtung der Magistrate, zu den besolbeten städtischen Unterbedientenstellen teine anderen als versorgungsberechtigte Militärinvaliden zu wählen, im allgemeinen als fortbestehend angesehen werden muß".

Nach diesem Wortlaute der Deflaration felbit aber und ihrem Har hervortretenden Sinne sollte damit die bereits "früher", also vor bem Intrafttreten ber Städte-Ordnung vom 19. November 1808, in Geltung gewesene Berpflichtung, die bemnach auf einer anderen, offenfichtlich für bas ganze Staatsgebiet geltenben Rechtsquelle berubte, "als fortbestehend" anerfannt werden. Es handelte fich bemnach in Wirklichkeit darum, jeden Aweisel darüber zu beseitigen, bak diese schon von früher her und allgemein aufgestellte Berpflichtung ber Magiftrate, zu ben ftabtischen Beamtenftellen - benn ber Schluffat ber Deflaration ftellt grunbfatlich auch bie Stellen ber "Magistrats subalternen", bie "eine hobere ober eigentumliche Geschäftebildung erforbern", ben "Unterbedientenftellen" mit ber im Grunde felbstverständlichen Maßgabe, daß die darauf Ansvruch erhebenden Militärinvaliden diese Geichaftsbildung besitzen muffen, gleich — nur versorgungsberechtigte Militärinvaliden zu wählen, baburch nicht berührt worden sei, daß sie in der später eingeführten Städte-Ordnung vom 19. November 1808 nicht erwähnt worden fei. War aber der Grund hierfür das Bestehen eines älteren und allgemein biefe Materie regelnden staatsrechtlichen Grundsages, fo konnte bessen Geltung auch nicht davon abhängig sein, daß die spätere Städte-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 ben auf die Verpflichtung der Magistrate zur Berücksichtigung der Wilitärinvaliden bei Besetzung ber Stellen der fläbtischen Beamten hinweisenden Abs. 2 des § 96 der revidierten Städte: Ordnung vom 17. März 1831 wiederholte. Der Sat blieb vielmehr ohne Auchicht hierauf auf Grund seiner selbständigen ursprünglichen und allgemeinen Quelle nach wie por in Geltung. Daß die Deflaration diefe frühere Quelle selbst nicht näher bezeichnete, tann dem nicht entgegenstehen. Allerbings hat auch die Begründung zu dem Entwurfe des demnächstigen Sesetses vom 21. Juli 1892, die in ihrem Eingange eine Übersicht über die Entwicklung und den Stand des positiven Rechtes über die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anstellung von Militärinvaliden gibt, die Quelle der in der Deklaration vom 29. Mai 1820 wiedergegebenen Borschriften nicht angegeben (vgl. Drucksachen des Herrenhauses 1892 Nr. 22), wie sie sich auch weder im 8. noch im 10. Titel des II. Teils A.S.R.'s sindet. Allein es genügt auch, daß der Inhalt ihrer Bestimmungen in einer gesetzlichen Borschrift, eben jener Kabinettsorder vom 29. Mai 1820, als geltendes Recht anerkannt und vollständig wiedergegeben ist.

Dies blieb bemnach bie gesetliche Grundlage für jene Bflicht ber Städte, und zwar auch feit ber Geltung bes burch ben Röniglichen Erlaß bom 20. Juni 1867 genehmigten "Reglements über bie Rivilversorgung und Rivilanftellung ber Militarpersonen" ze bom 16. Juni 1867 (Juftizministerialbblatt S. 229 und Ministerialblatt für die innere Berwaltung S. 280), bas im Anschlusse an bas Gefet vom 6. Juli 1865, betreffend bie Bersorgung ber Militarinvaliden. (G.S. S. 777) nebft ben Erganzungsgeseten bom 16. Oftober 1866 (G.S. S. 647) und vom 9. Februar 1867 (G.S. S. 217) erging. seinerseits aber nach ber inzwischen veranberten Staatsverfassung feine Beiebestraft befag. Demgemäß erflärte auch fein § 11, bag es "hinsichtlich ber ftabtischen Rommunen" "bei ben bestehenden gesetlichen Bestimmungen" bewende, "wonach die ftabtischen Behörden verpflichtet" feien u, und gab er bann wörtlich ben Inhalt ber Deklaration vom 29. Mai 1820 wieder. Das Reglement selbst behandelte somit biefe als eine noch bamals und für bas gange Staatsgebiet geltenbe gefetliche Beftimmung. Immerbin bilbeten bie Borfchriften bes Reglements, ba fie gur Ausführung ber Militarverforgungsgesete bestimmt waren und in ben hier allein in Betracht tommenben, nachher noch zu erörternden Teilen auf der gesetzlichen Grundlage der Rabinettsorber vom 29. Mai 1820 und bes barin anerkannten und bezeugten älteren Rechts beruhten, eine mittelbare Rechtsquelle, die ihre verbinbliche Kraft eben aus ben grundlegenden gefehlichen Bestimmungen entnabm.

Nur mit der hieraus sich ergebenden abweichenden Aufsassung von der Bedeutung des Königlichen Ersasses vom 20. Juni 1867 ist demnach den ferneren Ausführungen des Berufungsgerichts darin beizutreten, daß die Verletzung des Reglements vom 16. Juni 1867 die Wirksamkeit der Anstellung des Klägers zu der Zeit, als sie ersfolgte, nicht beeinträchtigt habe. Mit Recht hat es sich hierfür auf das Erkenntnis des Obertribunals in Striethorsts Archiv Bd. 66 S. 183 und das Urteil des Reichsgerichts in Gruchots Beiträgen Bd. 34 S. 927 berusen. Der Rechtszustand hat sich jedoch seit der Geltung des Geses vom 21. Juli 1892 über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände geändert. Zunächst bestimmt der § 14 Saß dieses Gesetze:

"Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an Nichtversorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben unberührt."

Sobann ber § 15 Sat 1:

"Sind bei dem Intrasttreten dieses Gesetzes Zivilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu
einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürsen, so können
die Zivilpersonen in diesen Stellen belassen werden."

Das Reichsgericht hat benn auch auf Grund biefer Borschriften in den Urteilen in Gruchots Beiträgen Bb. 41 S. 1114, Bb. 44 S. 1012 und in ber Jurift. Wochenschr, von 1897 S. 218 Nr. 55, von 1899 S. 269 Nr. 29 und S. 735 Nr. 89 entschieden, daß die Anstellung eines Rivilanwärters, die por bem Infrafttreten des neuen Beletes unter Berletung ber bamaligen Bestimmungen über bie Berforgung ber Militarinvaliden erfolgt fei, nach & 14 unwirtfam fei, ifofern nicht der besondere Fall des § 15 des Gesenes vorliege. Diese Underung bes Rechtszustandes verkennt an sich auch das Berufungsgericht nicht. Es meint aber, daß der § 15 dem Kläger in der von ihm, wenn auch nicht tatfächlich, fo boch rechtlich innegehabten Stellung eines ftabtischen Bureaubeamten fcute. Es führt am Schluffe feiner hierauf bezüglichen, nicht ganz klaren Darlegungen aus, daß, da das Befet nur beftimme, daß Zivilpersonen, die ihr Amt drei Jahre lang bekleidet hatten, in dieser Stelle belassen werden könnten, sich baraus ergebe, daß es gegen folche Beamte "nicht zwingender Ratur" fein wolle.

Darin tritt indeffen eine Berkennung der Bedeutung der §§ 14

und 15 des Gesehes vom 21. Juli 1892 hervor. Aus dem Wortlaute bes & 14 Abs. 3 ergibt fich zuvörderst vermöge bes sog. Beweisgrundes aus bem Gegensate, wie auch schon in bem Urteile bes IV. Rivilsenats bes Reichsgerichts vom 25. Januar 1897 in Gruchots Beitragen Bb. 41 S. 1116 angebeutet ift, bag bie Anstellungsverhältnisse ber Inhaber der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen, die unter Berletung ber früheren Bestimmungen an Nichtverforgungsberechtigte übertragen sind, durch das neue Geset allerdings "berührt", d. h. baß die Anstellungen als ungültig behandelt, und die bisberigen Inhaber aus ben Stellen entfernt merben follen. Bon biefer Regel lagt fobann ber folgende & 15 nur bie Ausnahme gu, bag Rivilversonen, die sich beim Intrafttreten bes Gesetzes icon seit minbestens brei Jahren in Stellen foldjer Art ohne lanbesherrliche Berleihung ber Anstellungsberechtigung befinden, darin belassen werden konnen. Mur in biefem Sinne trifft es zu. wenn das Berufungsgericht annimmt, daß das Geset gegen folde Beamte nicht "zwingender Natur fein wolle". Dagegen ergibt fich aus ihm nicht, bag folche Berfonen ohne weiteres in ihren Stellen verbleiben. Bielmehr ift es lediglich ber Enticheibung ber Anftellung behörde überlaffen. ob fie folche Berfonen in ihren bisherigen Stellen behalten will, ober nicht. Erft wenn die Entscheidung hierüber in bejahenbem Sinne ergangen ift, was allerbings auch burch schlüssige Sandlungen geichehen fann (vgl. Urteil bes IV. Bivilfenats bes Reichsgerichts vom 25. September 1899 in Gruchots Beitragen Bb. 44 S. 1013), haben folde Amtsinhaber eine rechtsaultige Anstellung erlangt.

Daß dies der Inhalt des Gesetzes ist, wird auch durch dessen Entstehungsgeschichte bestätigt. Der Entwurf des Gesetzes enthielt keine dem jetzigen § 15 entsprechende Bestimmung. Er beließ es vielmehr lediglich bei dem Grundsatz des jetzigen § 14 Abs. 3. Der § 15 verdankt vielmehr seine Entstehung erst der Kommission des Abgeordnetenhauses. Wenn auch nach dem Kommissionsberichte der leitende Gedanke für diese Anderung, ebenso wie für ähnliche Anträge, der war, den durch die Härten des jetzigen § 14 in ihrer Existenz bedrohten Beamten einen Schutz zu gewähren (vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 17. Legisslaturperiode, 4. Session 1892 Bd. 4 Nr. 205 S. 20), so wurde doch ein in erster Lesung eingebrachter und angenommener Antrag zu § 13 des Entwurfs, dem § 14 des Gesetzes, der dahin lautete:

"Die Bestimmungen dieses Gesetes sinden auf die Anstellungsverhältniffe der Inhaber einer nach den vorstehenden Bestimmungen
den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stelle, sowie auf die Anstellung und fernere Beschäftigung dersenigen Zivisanwärter, welche
bereits vor dem 1. April 1892 » kommissarisch beschäftigt waren «,
teine Anwendung",

in zweiter Lesung zurückgezogen, und zwar zugunften eines Antrages, ber bem § 15 bes Gesetzes entspricht. Damit war ber Gedanke, die Bivilinhaber von Stellen jener Art schlechthin und ohne jede Prüfung barin zu belassen, anfgegeben.

Bei der Beratung in der Bollversammlung des Abgeordneten= hauses führte dann auch der Minister des Inneren den Bemerkungen des Abgeordneten Schmidt gegenüber, der beantragt hatte, statt der Worte "mindestens seit drei Jahren" zu sagen: "seit dem 1. Januar 1892", auß:

"Nun würde ich gar kein Bedenken tragen, ben Antrag Schmidt zu akzeptieren, wenn wirklich der Bortlaut so interpretiert werden könnte, wie ihn der Herr Abgeordnete Schmidt heute interpretiert hat, daß nämlich es ganz in das Belieben der Staatsbehörde gestellt wäre, ob sie die betreffenden Personen in ihren Stellen be-lassen will, oder nicht. Ich glaube, der Sinn der Paragraphen ist aber in der Rommissionsberatung ein anderer gewesen. Sie haben aussprechen wollen: die Kommunalverwaltung kann natürlich die Leute, wenn sie will, aus den Stellen herausbringen; sie darf sie aber darin lassen, ohne daß die Aussichtsbehörde sordern kann: ihr müßt sie entlassen."

Bgl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses S. 1942. Dieser Darlegung des Sinnes des § 15 ist dann von keiner Seite widersprochen worden.

Wenn das Berufungsgericht ferner die § 14 und 15 des Sesetzes vom 21. Juli 1892 deshalb nicht auf den vorliegenden Fall
für anwendbar hält, weil diese sich nur auf die Unterbeamtenstellen
bezögen, d. h. auf die Stellen, die bisher ausschließlich mit Militäranwärtern hätten besetzt werden müssen, so ist auch diese Aussührung
rechtsirrtümlich. Das Gericht begründet diesen Satz mit der Bemerkung, die bisherige landesherrliche Verleihung der Berechtigung
zur Anstellung, die der § 15 des Gesetzes zur Voraussetzung habe,

Entich, in Rivill. R. F. 7 (57).

habe nach & 6 des Reglements vom 20. Juni 1867 ben Rivilanwär= tern "für die überhaupt ober ausschließlich für Militaranwarter beftimmten Rivilstellen" erteilt werben tonnen; fie betreffe baber bie Subalternftellen überhaupt nicht, wie benn auch die borber in Bezug genommenen Entscheidungen bes Reichsgerichts, soweit erfichtlich sei, sich nur auf die Anstellung von Unterbeamten bezogen hatten. Allein ber & 6 jenes Reglements, worin allerdings als einer ber Ausnahmefälle, in benen für Militaranwarter porbebaltene Stellen auch anderen Bersonen verlieben werden fonnten, der aufgeführt wird, daß jemandem durch besondere Königliche Rabinettsorder Die Anftellungsfähigfeit beigelegt fei - einen Roniglichen Engbenaft im Sinne bes preußischen Staatsrechts -, bezog fich nicht nur auf Unterbeamtenftellen. Denn wenn es in feinem Eingange beißt: "Die für Militaranwarter überhaupt ober ausschließlich bestimmten Rivilstellen konnen auch noch besett werben: a) mit Bartegelbembfangern" ic, und bann fortgefahren wird: "c) mit Berfonen, welchen mittels besonderer Allerhöchfter Rabinettsorder die Unftellungsfähigfeit beigelegt ift", so sind die Worte "überhaupt" und "ausschlieklich" nicht, wie bas Berufungsgericht anzunehmen scheint, fpnonym in bem flaren Sinne bes letteren Ausbrucks gebraucht, fondern in ber Bebeutung: "überhaupt", b. b. in irgendeiner Beftalt, wenn auch nur beim Borliegen bestimmter Boraussehungen, und "ausschlieflich". d. h. schlechthin, unbedingt, ohne daß bestimmte Boraussehungen noch vorliegen muffen. Diefem Unterschiebe entsprechend ift in bem porbergehenden § 5 und dem folgenden § 8 und in § 9 ju 1 bas Wort "ausschliehlich" gebraucht, und find bann in & 9 ju 2 Ralle angeführt, in denen die Stellen von Subalternbeamten zweiter Rlaffe bei ben unmittelbaren Staatsbehörden nur abwechselnd mit Militärund Rivilanwärtern zu besetzen find. Die Möglichkeit der Verleihung der Anstellungsberechtigung an Zivilpersonen durch Königliche Kabinettsorder, von der der & 6 zu o handelt, bezieht sich demnach auf alle ben Militäranwärtern überhaupt vorbehaltenen Beamtenstellen. Übrigens betraf auch von ben vom Berufungsgerichte angezogenen Entscheibungen bes Reichsgerichts bas Urteil vom 25. Januar 1897 in Gruchote Beitragen Bb. 41 G. 1114, wie aus bem Gingange ber Entscheidungsgrunde erhellt, gerade eine in einer städtischen Subaltern beamtenftelle befindliche Bivilverfon.

Es kann sich deshalb nur noch fragen, ob der Kläger unter Rerlenung der jur Beit feiner Anftellung als Burequaffiftenten und bemnächst als Registrators, also in den Jahren 1872 und 1877 in Geltung gewesenen Bestimmungen über Die Rivilversorgung ber Militaranwarter angestellt worben ift, ober nicht. In Diefer Sinficht ift bem Berufungsgerichte barin beizutreten, daß ber Rlage gegenüber. bie auf die Anstellung bes Klägers in einer bestimmten Stelle eines städtischen Beamten und wegen bes Fortfalls ber ursprünglich festgesetten Rundbarfeit ber Stellung auf & 56 Rr. 6 ber Stäbte-Dronung für Weftfalen und die jahrelang fortgefette Beichäftigung bes Rlagers an fich ausreichend begrundet ist, es Sache ber Beklagten ift, weil bie betreffenden Anführungen einen besonderen Mangel bei ber Anstellung bes Rlagers barlegen, im Bege bes Einwandes zu behaupten und nötigenfalls zu beweisen, daß die Borfchriften über die Besehung ber Rommunalbeamtenftellen mit Militäranwärtern im vorliegenden Falle nicht beobachtet feien, und bag beshalb feit Beltung bes Befetes vom 21. Juli 1892 gemäß beffen § 14 bie Unstellung des Rlagers, auch wenn sie nach dem früheren Rechtszustande nicht zu beanstanden gewesen sein follte, hinfällig geworben fei Diefen Beweis hat aber die Beklagte auch im vollen Umfange geführt. Als Borschriften, auf beren Beobachtung es hierbei ankam, maren nach bem oben Ausgeführten zunächst bas burch bie Deklaration vom 29. Mai 1820 anerkannte und festgestellte altere Recht in Unsehung ber Rivilverforgung ber Militarinvaliben und bie als Ausführungsbestimmungen hierzu anzusehenden § 23-25 des Reglements vom 16./20. Dlai 1867 zu betrachten. In Diesen Bestimmungen mar aber bas Berfahren zur Ermittelung, ob für die erledigte Stelle eines ftädtischen Beamten ein versorgungsberechtigter Militarinvalide porhanden war, genau geregelt. Bergleicht man nun nach ben Reft= ftellungen, die das Berufungsgericht aus den vorgelegten Magistrats. aften getroffen hat, bas bei ber Befetung ber bem Rlager übertragenen Stellen eines Bureaugfiftenten und eines Regiftrators eingeschlagene Berfahren mit den Anforderungen ber & 23-25 jenes Reglements, so ergibt sich folgendes. Nachdem im Jahre 1872 bie bemnächst bem Rlager verliehene Stelle erledigt mar, murbe diese burch Befanntmachung bes Magistrats vom 1. Juli 1872 in dem Offentlichen Anzeiger bes Regierungeblattes und in anderen Zeitungen gur Befetung

burch einen Militäranwärter ausgeschrieben. Dies entsprach ber Bestimmung bes & 23 bes Reglements. Da sich nur ein Militäranwärter melbete, bem es an ber erforberlichen Schulbilbung fehlte. so wurde sie dem Kläger zum 1. Juli 1872 vorläufig mit vierwöchiger Ründigung übertragen. Runmehr hatte aber ber Magistrat gemäß § 24 a. a. D. binnen brei Monaten, nachdem die öffentliche Aufforberung ergangen war, unter Angabe bes oder ber Bewerber und der Gründe, aus benen ihre Anstellung unterblieben mar, an die que ftändige Regierung in A. berichten muffen. Daburch ware biefe in ben Stand geset worden, gemäß bem § 25b a. a. D. nach Brufung iener Grunde, wenn auch bei ihr felbit geeignete versorgungsberechtigte Militärinvaliden nicht vermerkt waren, mit dem Generalfommando bes VII. Armeeforus und mit dem Oberfommando der Marine wegen Ermittelung und Überweisung geeigneter Unwärter in Verbindung zu Erst wenn diese Maknahmen ohne Erfolg blieben, so mar nach dem Schluffate des & 25 die endaultige Besetzung der Stelle mit einer nicht zu ben versorgungsberechtigten Militarinvaliben gebörigen Berson statthaft, und zwar bedurfte es hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Bon alledem ift, wie aus ben Reftftellungen bes Berufungsgerichts erhellt, nichts geschehen." (Dies wird im einzelnen bargelegt, und bann fortgefahren:)

"Wenn aber das Berufungsgericht einer Verletung der Beftimmungen der §§ 24 und 25 des Reglements die Wirkung, daß eine von ihr betroffene Anstellung einer Zivilperson dadurch ungültig werde, mit der Ausführung abspricht, daß diese Bestimmungen nur "instruktioneller Natur" seien, so läßt sich ihm auch hierin nicht folgen. Daß es sich bei ihnen, wie bei allen Vorschristen jenes Reglements, um objektives Recht handelt, ist oben bereits dargelegt. Das in den §§ 23—25 geregelte Versahren bei der Besehung derzenigen Stellen des städtischen Dienstes, die den Militärinvaliden damals vorbehalten waren, bezweckte aber, die notwendige sichere Gewähr für die wirkliche Besolgung der gesehlichen Bestimmungen durch die Stadtgemeinden zu schaffen, und schon deshalb kann nicht die Rede davon sein, daß sie bloße Ordnungsvorschristen gebildet hätten, deren Nichtbesolgung die Ungültigkeit der davon betroffenen Rechts-handlungen nicht zur Folge habe.

Das Ergebnis geht bemnach dabin, daß bei ber Befetzung des

bem Kläger in den Jahren 1872 und 1877 übertragenen Amtes eines Bureauglfistenten und eines Registrators die bamals in Geltung gemesenen Borschriften über die Besetzung ber Stellen ber ftäbtischen Beamten mit Militaranwartern verlett morden find. Diefen Musipruch zu treffen ift bas Revisionsgericht durch ben § 561 B.P.D. nicht gehindert, weil es fich babei nur um die Anwendung bes Besetzes auf die in dem angefochtenen Urteile festgestellten Tatfachen handelt. Dem fteht auch nicht entgegen, bag bas Berufungs= gericht ausbrücklich bemerkt, es fei aber auch, ba die alteren Atten über die Anstellung der Militäranwärter von der Beklagten nicht vor= gelegt feien, nicht einmal erwiefen, bag 1872 bei ber Befegung ber Burequaehilfenstelle nicht porfdriftsmäßig verfahren fei. biefe Unnahme ift nach bem engen Rusammenhange, in welchem fie ju bem unmittelbaren folgenden Sate fteht; jedenfalls habe bie Beflagte ben ihr nach ber Fassung des § 11 des Reglements obliegenden Beweis nicht geführt, baf ein geeigneter und bereiter verforgungeberechtigter Militarinvalide für die Bureaugehilfenstelle vorhanden gemesen fei, die ber Rlager feit bem 1. Juli 1872 bis gum 10. Juli 1877 betleibet habe, von der biefem Sate gugrunde liegenden Rechtsauffassung beeinflukt. Diese Auffassung aber stellt fich wiederum als rechtsirrtumlich bar. Denn nicht babin ging nach bem oben Dargelegten ber von ber Beflagten gemäß § 14 bes Gefetes vom 21. Juli 1892 zu führende Beweis, daß zur Beit ber Anftellung bes Rlagers als Bureauaffistenten ein für die Stelle geeigneter und bereiter Militarinvalide porhanden gewesen fei, fondern babin, bag bei diefer Unftellung die damals geltenden Borfchriften über Die Rivilversorgung von Militarinvaliden nicht beobachtet seien. Auch wenn damals fein geeigneter und bereiter Militarinvalide vorhanden war, war die Anstellung des Klägers doch rechtsungültig, sofern nicht für die Ermittelung geeigneter Militarinvaliden das in den & 24 und 25 bes Reglements vom 16./20. Juni 1867 vorgeschriebene Berfahren stattgefunden, und schlieklich die Genehmigung des Oberprafibenten zur Besetzung ber Stelle burch eine nicht zu ben versorgungsberechtigten Militärinvaliden gehörige Berson eingeholt mar.

Demgemäß greift jener Einwand ber Beklagten bem Klaganspruche gegenüber burch. Allerdings könnte er wieder mit einer auf den § 15 des Gefetes vom 21. Juli 1892 geftütten Replik des Klägers

beseitigt werben, bag ber Magistrat ber Beklagten nach Eintritt ber Beltung biefes Befetes fich für feine Belaffung in bem Amte entichieben habe. Allein biese Replit hat ber Kläger in Birklichkeit gar nicht erhoben. Er war hierzu auch nicht wohl in ber Lage. Denn ba er ein bestimmtes ftabtisches Umt gur Beit bes Infrafttretens jenes Gesehes gar nicht innehatte, sondern außerhalb der städtischen Berwaltung als Rendant von Krantentaffen tätig war, fo hatte ber Magistrat gar teine Beranlaffung, sich barüber schluffig zu machen, ob er den Kläger in einem städtischen Amte belassen wollte, oder nicht. Jebenfalls hat er aber auch burch feine Weigerung, ben jest vom Rläger verfolgten Unspruch anzuerkennen, auch gegenüber ber im Rechtsfinne noch bis zum Gintritt ber Geltung bes neuen Gefetes burch bie fpatere Entwidelung bes tatfachlichen Dienftverhaltniffes bes Rlägers nach Lage ber damaligen Gesetzgebung und Rechtsprechung rechtswirtfam geworbenen und gebliebenen Unftellung des Rlagers als ftabtifchen Bureauaffiftenten, ber tatfachlich bas Amt eines folchen nicht mehr versah, sich babin entschieben, daß er ben Rläger nicht in biefer nur theoretisch bestehenden Stellung belassen molle.

Hieraus folgt die Abweisung des Rlägers mit der erhobenen Klage, ohne daß es eines Eingehens auf die ferneren Sinwendungen der Beklagten bedurfte."...